

Gemeinde Gablingen

Landkreis Augsburg

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Hier:

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat Gablingen hat am **23.07.2024** in öffentlicher Sitzung die Aufstellung der 3. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach der erfolgten Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am **13.05.2025** den Entwurf der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung gebilligt und beschlossen, diese Unterlagen für die Dauer eines Monats öffentlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen.

Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 13.05.2025 ist hierzu in der Zeit vom

26.05.2025 bis einschließlich 07.07.2025

online einsehbar unter < www.gablingen.de > und über das zentrale Internetportal Bayern
<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungportal/>

Die Unterlagen liegen des Weiteren im Rathaus Gablingen, Rathausplatz 1, 86456 Gablingen während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sind folgende Arten von umweltrelevanten Informationen (teilweise in Form von Fachgutachten und Stellungnahmen) verfügbar, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes online bereitstehen und ebenfalls öffentlich ausliegen:

- Umweltbericht in der Fassung vom 13.05.2025 mit Aussagen zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser Klima und Luft, Landschaftsbild, Sach- und Kulturgüter sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu den Themen Eingrünung, Ausgleich und Starkregenereignisse

Während der Dauer der Auslegung können Stellungnahmen bzw. Anregungen und Bedenken elektronisch (z.B. per E-Mail an rathaus@gablingen.de), bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. per Brief) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Gablingen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über das Bauleitplanverfahren unberücksichtigt bleiben, wenn die Kommune den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanverfahrens nicht von Bedeutung ist.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

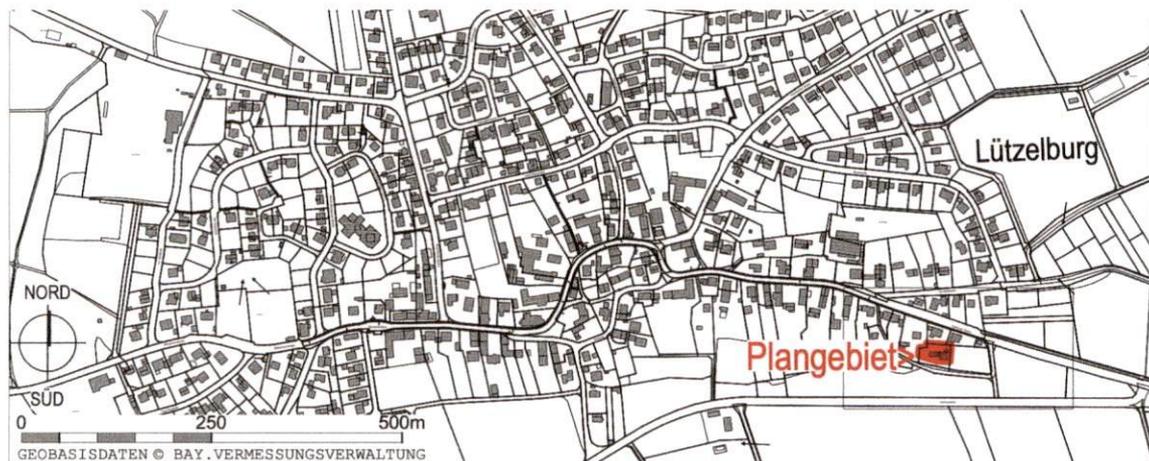
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB)

Hinweis zum Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Gablingen, den 23.05.2025

Karina Ruf
1. Bürgermeisterin



GEOBASISDATEN © BAY. VERMESSUNGSVERWALTUNG

Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000, ALKIS, Bayerische Vermessungsverwaltung – www.geodaten.bayern.de